

Bekanntmachung



Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben: Ersatzneubau 380kV-Leitung Pirach – Pleinting Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberbayern hat am 30.11.2021 ein Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau 380kV-Leitung Pirach – Pleinting Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) eingeleitet. In diesem Raumordnungsverfahren ist gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen bei der Gemeinde Zeilarn, Rathaus in Gumpersdorf, Rupertistr. 22, 84367 Zeilarn in der Zeit

vom 09.12.2021 bis 14.01.2022

während der Dienststunden (aufgrund der Corona-Pandemie vereinbaren sie bitte telefonisch einen Termin: 08572/9693-0)

jeweils von Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link Aktuelle Raumordnungsverfahren (ROV) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bei der Gemeinde (E-Mail-Adresse: info@zeilarn.de) oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (E-Mail-Adresse: ROV-380kV-Pirach-Tann@reg-ob.bayern.de)

bis zum 11.02.2022

vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).

Bekanntmachung



- Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde wird Äußerungen, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Führung der Trassenvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind ausschließlich die von der Vorhabenträgerin zur Prüfung vorgelegten drei Trassenvarianten einschließlich der zwei Erdkabelabschnitte. Diese sind aus einem umfangreichen Trassenfindungsprozess der Vorhabenträgerin hervorgegangen. Soweit von Interesse können Einzelheiten dieses Trassenfindungsprozesses den Raumordnungsunterlagen beigefügten Anlagen (insbesondere Anlage I) entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser in Verantwortung der Vorhabenträgerin durchgeführte Trassenfindungsprozess bzw. die durch die Vorhabenträgerin ausgeschiedenen Trassenvarianten nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit anderen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Zeilarn, 01.12.2021



Werner Lechl
1. Bürgermeister